

Sitzungsvorlage Nr. IX/3034/1

öffentlich

Zuständige Organisationseinheit

Bereich 14 - Rechnungsprüfung

Beratungsfolge

Gremium

Sitzungsdatum

Zuständigkeit

Rechnungsprüfungsausschuss

19.03.2019

Vorberatung

Stadtrat

21.03.2019

abschließende
Beschlussfassung

Beschlussfassung über das Ergebnis der örtlichen Rechnungsprüfung des Gesamtabschlusses zum 31.12.2017

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

1. Der vom Kämmerer aufgestellte und von der Bürgermeisterin bestätigte Gesamtabschluss zum 31.12.2017 wird gemäß § 116 Abs. 1 in Verbindung mit § 96 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) festgestellt.
2. Der in der Gesamtergebnisrechnung enthaltene und in der Gesamtbilanz ausgewiesene Überschuss in Höhe von 15.377.614,69 € wird in Höhe von 16.365.691,43 € der Ausgleichsrücklage zugeführt und in Höhe von 988.076,74 € mit der Allgemeinen Rücklage verrechnet.
3. Der Bürgermeisterin wird für den bestätigten Gesamtabschluss zum 31.12.2017 gemäß § 96 Abs.1 Satz 4 GO NRW Entlastung erteilt.
4. Der Beteiligungsbericht (§ 117 GO NRW) für das Haushaltsjahr 2017 wird als Bestandteil des Gesamtabschlusses zum 31.12.2017 zur Kenntnis genommen.

Abstimmung: Einstimmig: Ja: Nein: Enthaltung:

Begründung:

Für die Erstellung und Prüfung des Gesamtabchlusses 2017 waren die für 2017 geltenden gemeinderechtlichen Regelungen, Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) und die Verordnung über das Haushaltswesen der Gemeinden im Land Nordrhein-Westfalen (Gemeindehaushaltsverordnung NRW - GemHVO NRW) zu beachten.

Gemäß § 116 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in Verbindung mit §§ 49 ff. der Verordnung über das Haushaltswesen der Gemeinden im Land Nordrhein-Westfalen (Gemeindehaushaltsverordnung NRW - GemHVO NRW) hat die Stadt Kaarst erstmals für das Haushaltsjahr 2016 einen Gesamtabschluss aufgestellt.

Der Gesamtabschluss ist dahingehend zu prüfen, ob er unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage einschließlich der verselbständigten Aufgabenbereiche ergibt. Er besteht aus der Gesamtergebnisrechnung, der Gesamtbilanz und dem Gesamtanhang und ist um einen Gesamtlagebericht zu ergänzen.

Die Prüfung des Gesamtabchlusses erfolgte gemäß § 101 Abs. 8 GO NRW durch die örtliche Rechnungsprüfung. Bei der Prüfung des Gesamtabchlusses hat die örtliche Rechnungsprüfung die Möglichkeit, gemäß § 103 Abs. 5 GO NRW sich Dritter zu bedienen. Hiervon hat die örtliche Rechnungsprüfung mit Zustimmung des Rechnungsprüfungsausschusses Gebrauch gemacht und die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft BDO AG, Bonn mit der Prüfung beauftragt. Die Örtliche Rechnungsprüfung war in die Arbeiten zur Prüfung des Gesamtabchlusses eingebunden.

Das abschließende Prüfergebnis durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft BDO AG ist im Prüfbericht zusammengefasst worden. Der Prüfbericht ist als Anlage zur Sitzungsvorlage beigefügt. Die Prüfung des Gesamtabchlusses zum 31.12.2017 nebst Gesamtanhang und Gesamtlagebericht ist durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft BDO AG mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen.

Gezeichnet

Thelen, Hans-Josef, Bereich 14 - Rechnungsprüfung
Thelen, Hans-Josef, Bereich 14 - Rechnungsprüfung

Anlagen

Prüfbericht

Stadt Kaarst

Anlage

zum Tagesordnungspunkt 2 der Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses der Stadt Kaarst am 19.03.2019

„Beschlussfassung über das Ergebnis der örtlichen Rechnungsprüfung des Gesamtabchlusses zum 31.12.2017 nebst Gesamtanhang und Gesamtlagebericht der Stadt Kaarst (§ 116 Abs. 1 GO NRW iVm. § 96 Abs. 1 GO NRW), Entlastung der Bürgermeisterin sowie Kenntnisnahme des Beteiligungsberichtes.

BESTÄTIGUNGSVERMERK DES ABSCHLUSSPRÜFERS

Wir haben den von der Stadt Kaarst aufgestellten Gesamtabchluss –bestehend aus Gesamtbilanz, Gesamtergebnisrechnung und Gesamtanhang – und den Gesamtlagebericht für das Haushaltsjahr vom 01. Januar 2017 bis zum 31. Dezember 2017 geprüft. Die Aufstellung von Gesamtabchluss und Gesamtlagebericht nach den gemeinderechtlichen Vorschriften von Nordrhein-Westfalen, den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen liegt in der Verantwortung der Bürgermeisterin der Stadt Kaarst. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Gesamtabchluss und den Gesamtlagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Gesamtabchlussprüfung nach § 116 Abs. 6 GO NRW und entsprechend § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Gesamtabchluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Gesamtlagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Stadt Kaarst einschließlich der verselbständigten Aufgabenbereiche sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben im Gesamtabchluss und Gesamtlagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der Rechnungslegungsinformationen der in den Gesamtabchluss einbezogenen verselbständigten Aufgabenbereiche, der Abgrenzung des Konsolidierungskreises, der angewandten Bilanzierungs- und Konsolidierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Bürgermeisterin der Stadt Kaarst sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Gesamtabchlusses und des Gesamtlageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Gesamtabchluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage der Stadt Kaarst einschließlich der verselbständigten Aufgabenbereiche. Der Gesamtlagebericht steht im Einklang mit dem Gesamtabchluss, entspricht den gesetzlichen Vorschriften, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Stadt Kaarst einschließlich der verselbständigten Aufgabenbereiche und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Kaarst, 19. März 2019



Volker Schöneberg
Vorsitzender
des Rechnungsprüfungsausschusses